KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Dezember 2018

Nr. 2018/1925

Eppenberg-Wöschnau: Hauptstrasse H5 und Schachenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

---

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Hauptstrasse H5 und Schachenstrasse in Eppenberg-Wöschnau ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 25. Januar 2017, das Amt für Raumplanung (ARP) am 23. Januar 2017 sowie die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau am 23. September 2014 zugestimmt. Aufgrund der laufenden Koordination mit dem Strassenbauprojekt im Zusammenhang mit den Bauarbeiten des Eppenbergtunnels der SBB wurde das LSP mehrmals angepasst.

Der Plan lag vom 15. Oktober 2018 bis 13. November 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 12. September 2018 des Ingenieurbüros Grolimund+Partner AG, Bern, betreffend Hauptstrasse H5 und Schachenstrasse in Eppenberg-Wöschnau wird genehmigt.

2.2 Auf der Hauptstrasse H5 (ab km 59.010 bis km 59.449) wurde im Jahr 2015, als vorgezogene Massnahme, ein lärmdämmender Belag eingebaut. Für diesen Strassenabschnitt wurde für den Zustand 2036 mit Massnahmen die Wirkung in Abzug gebracht. Die bestehenden Deckbeläge in den übrigen Abschnitten sind bei Erneuerungsarbeiten (die kantonalen Erschliessungspläne werden zurzeit ausgearbeitet) durch lärmdämmende Beläge zu ersetzen.

2.3 Bei 12 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Hauptstrasse Nrn. 1, 6, 7, 47, 60, 92, 100 und 101
- Mühlerain Nrn. 8, 27, 94 und 151.

2.4 Bei einer dieser Liegenschaften wird im Beurteilungszustand 2036 der Alarmwert erreicht oder überschritten. Da die Baubewilligung für den Umbau der Liegenschaft (Restaurant mit Wohnungen) nach dem 1. Januar 1985 erteilt wurde, besteht kein Anspruch auf Schallschutzmassnahmen am Gebäude.

2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg
Bauverwaltung Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Eppenberg-Wöschnau: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse H5 und Schachenstrasse")